



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 3 | 2022

Arbeiten am Strand

Sehr geehrte Damen und Herren,

mobiles Arbeiten im Ausland hat in den vergangenen Jahren, natürlich nicht zuletzt bedingt durch die Corona-Pandemie, extrem an Bedeutung gewonnen. Von einem Tag auf den anderen war die Tätigkeit im Homeoffice mehr als „salonfähig“. Aus Sicht vieler Arbeitnehmer lag es - nach kurzer Eingewöhnungsphase - nahe, ihre Tätigkeit in noch angenehmerer Umgebung als der häuslichen auszuüben.

Zwei Beispiele für beliebte Modelle, die zur Arbeitsausübung im Ausland für den inländischen Arbeitgeber unter Beibehaltung der deutschen Wohnung führen:

1. Der ursprünglich urlaubsbedingte Auslandsaufenthalt wird - im Vorfeld oder vor Ort im Ausland - von zwei Wochen auf drei Monate verlängert. Bei einer Tätigkeit im EU-Ausland - Spanien und Portugal sind in diesem Zusammenhang beliebte Destinationen - wird es in der Regel bei einer Besteuerung der Arbeitseinkünfte in Deutschland bleiben. Auch für den Arbeitgeber sind keine steuerlichen Konsequenzen zu erwarten. Eine Verpflichtung, ausländische Lohnsteuer einzubehalten, ist unwahrscheinlich und auch das Vorliegen einer Betriebsstätte des Arbeitgeberunternehmens im Ausland dürfte auszuschließen sein.

Für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ist jedoch

Auswanderungsland getestet werden. Der Arbeitnehmer verbringt mit seiner Lebensgefährtin mehr als ein Jahr im EU-Ausland. Mit dieser Form der Auslandstätigkeit wird oftmals ein ausländisches Besteuerungsrecht für die betreffenden Arbeitseinkünfte verbunden sein. Der Arbeitgeber muss unter Umständen Lohnsteuer an den ausländischen Fiskus abführen und auf der Unternehmensebene kann eine Betriebsstätte vorliegen. Dies hängt von der Handhabung im jeweiligen ausländischen Staat ab. Gegebenenfalls kann dies zumindest in Bezug auf die ausländischen Compliance-Vorschriften zu einer echten Herausforderung werden. Im schlimmsten Fall muss ein Teil des Unternehmensergebnisses im Ausland versteuert werden.

Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind einige Punkte zu beachten. Der zuvor beschriebene Grundsatz des „Beschäftigungsstaatsprinzips“ findet - neben möglichen Ausnahmeregelungen - auch für diesen Sachverhalt Anwendung. Allerdings ist die Weitergeltung deutscher Rechtsvorschriften auf maximal 24 Monate begrenzt, sofern die Tätigkeit aus Anlass der Coronapandemie ins Ausland verlegt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist entscheidend, ob beispielsweise weiterhin eine arbeitsrechtliche Anbindung an das deutsche Unternehmen besteht, die Tätigkeit im Ausland zeitlich befristet

grundsätzlich entscheidend, in welchem Land der Arbeitnehmer physisch arbeitet. Man spricht hier vom sogenannten „Beschäftigungsstaatsprinzip“. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, die nicht zu einem Wechsel des Sozialversicherungssystems führen. Darüber hinaus wurde aus Anlass der Pandemie eine Sonderregelung speziell für sogenannte „Grenzgänger“ und andere Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland arbeiten, geschaffen. Diese kann übergangsweise (bis 31.12.22) auch zur Anwendung kommen, so dass der betreffende Arbeitnehmer weiterhin in Deutschland sozialversichert bleiben kann. Personen, die im Rahmen ihres Urlaubs „spontan“ im Ausland geblieben und von dort weiterhin im Homeoffice tätig sind, müssen separat beurteilt werden. Hier spielt die zeitliche Befristung neben weiteren Faktoren eine wichtige Rolle.

2. Ein bestimmter ausländischer Staat soll ausgiebig als potentielles

wurde und ob der Arbeitnehmer vor seinem Auslandsaufenthalt überhaupt zur deutschen Sozialversicherung zugehörig war. Diese und noch weitere Prüfungen sind erforderlich, damit ein Verbleib im System der sozialen Sicherung in Deutschland gewährleistet ist.

Die beiden Beispiele stellen nur einen Ausschnitt aus den denkbaren Konstellationen dar. Gerne machen wir Sie mit weiteren Fällen vertraut. In unseren Seminaren am 11. Oktober 2022 in Koblenz und am 13. Oktober 2022 in Saarbrücken sowie in unserem Webinar am 23. November 2022 haben Sie jeweils die Möglichkeit, tiefer einzusteigen.

Falls Sie vorher schon Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Freundliche Grüße



Melanie Guttmann



Prof. Dr. René Schäfer

Die Autoren

Melanie Guttmann

Dipl.-Krankenkassen-
betriebswirtin,
Rentenberaterin

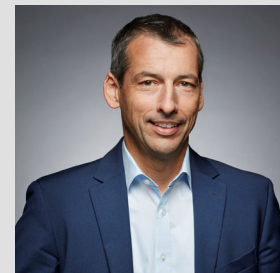


Frau Guttmann ist seit 30 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Seit Beendigung der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 und dem berufsbegleitendem Studium zur Dipl. Krankenkassen-Betriebsw. im Jahr 2000, ist Frau Guttmann überwiegend im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Durch ihre Tätigkeiten sowohl bei Krankenkassen als auch bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, konnte sie ihre Erfahrungen nicht nur im Bereich des nationalen Beitrags- und Sozialversicherungsrechts weiter ausbauen,

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales
Steuerrecht



Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für

sondern auch umfassende Kenntnisse bei der Beratung von Mandanten im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte aufgrund zwischen- und überstaatlicher Regelungen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht erwerben.

Im Oktober 2019 erfolgte der Beitritt zur DORNACH Gruppe mit der Verantwortung für den Bereich Sozialversicherungsrecht.

Mit der Zulassung zur Rentenberaterin vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 2017 ist neben der beratenden Tätigkeit auch die Unterstützung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens möglich.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht / Internationales Sozialversicherungsrecht / Rentenrechtliche Beratung

Kontakt

DORNACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttmann@dornbach.de

Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als "Of Counsel" tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNACH-Kompetenzzentrum "Internationales Steuerrecht".

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss "Fachberater für Internationales Steuerrecht" der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht / Grenzüberschreitende Umstrukturierungen / Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und Unternehmen / Grenzüberschreitende Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2022 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.